

**Bericht an die Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs der
Staats- und Senatskanzleien der Länder**

**über die Umsetzung des
Gemeinsamen Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und
unternehmensfreundliche Verwaltung vom 2. Dezember 2020**

Stand: 6. Mai 2021 (final)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung
2. Übersicht Umsetzungsstand und Zieldatum der Maßnahmen
3. Detail-Bericht über den Umsetzungsstand
4. Übersicht der Sachstände zu den Maßnahmen, die in Bund und Ländern jeweils einzeln zu prüfen bzw. bearbeiten sind

Anlage 1: Übersicht zur Umsetzung der Beschlüsse im Kapitel III des Programms von Bund und Ländern vom 2. Dezember 2020 in der Praxis der Länder

Anlage 2: Bericht der Bund-Länder-Task-Force „Unternehmensnachfolge“ des Gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung vom 26. April 2021

1. Zusammenfassung

Am 2. Dezember 2020 haben die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erstmals ein gemeinsames Arbeitsprogramm für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau beschlossen. In ausgewählten Bereichen gehen Bund und Länder unter Einbeziehung der Kommunen rechtliche Hindernisse für flexibles, bürgerorientiertes Handeln der Verwaltung an und stärken die Praxisorientierung in der gesetzgeberischen Zusammenarbeit von Bund und Ländern. Das Programm führt die bisherige Zusammenarbeit von Bund und Ländern auf eine verbindlichere und systematischere Ebene.

Beschlossen wurden insgesamt 49 Maßnahmen. Diese richten sich auf die schnellere und vereinfachte Umsetzung von Förderprogrammen (Kap. I), konkrete Rechtsvereinfachungen, z.B. bei der Unternehmensnachfolge und im Bereich des ehrenamtlichen Engagements (Kap. II), die weitere Beschleunigung von Infrastruktur- und Planungsvorhaben (Kap. III), die Stärkung von Praxisnähe, z.B. durch frühzeitige Beteiligung von Betroffenen oder Prüfung der Digitaltauglichkeit sowie die Berücksichtigung internationaler Empfehlungen (Kap. IV), die Stärkung bürgerfreundlicher und adressatenorientierter Sprache etwa in Anschreiben und Bescheiden (Kap. V) sowie auf das Lernen aus Praxisprojekten unter Federführung des Statistischen Bundesamtes in Bereichen wie Meldepflichten in der Landwirtschaft oder der digitalen Gremienarbeit (Kap. VI).

Von den insgesamt 49 Maßnahmen enthalten 22 Maßnahmen Umsetzungsaufträge, wobei in zahlreichen Fällen eine weitere Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen als Zwischenschritt erforderlich ist. 16 Maßnahmen sind als Prüfauftrag formuliert, weitere sechs Maßnahmen enthalten Empfehlungen. Bei fünf der Maßnahmen handelt es sich um Aufträge an das Statistische Bundesamt, im Rahmen von empirischen Projekten ausgewählte Themen näher zu beleuchten.

19 Maßnahmen sind an den Bund adressiert sowie sechs an Bund und Länder gemeinsam, eine Maßnahme ist von den Ländern gemeinsam umzusetzen. Bei 18 Maßnahmen ist es erforderlich, dass Bundes- und/oder Landesministerien sowie -regierungen jeweils für sich bestimmte Fragen prüfen und entscheiden. Um den Charakter eines gemeinsamen Bund-Länder-Programms zu betonen, wurde auch bei Themen, die ausschließlich den Bund betreffen, den Ländern angeboten, im Rahmen von „Tandems“ mitzuberaten.

Im Folgenden wird der erste detaillierte Zwischenbericht über die Umsetzung der Maßnahmen vorgelegt.

Zwei Maßnahmen sind komplett umgesetzt, namentlich durch das Jahressteuergesetz 2020. Eine Maßnahme (Jugendarbeitsschutzausschüsse) befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Weitere Maßnahmen sind bereits von einem Teil der zuständigen Länder abschließend umgesetzt worden (Einführung von erweiterten Möglichkeiten der öffentlichen Beglaubigung für das Ehrenamt, Planungsbeschleunigung im Verkehrswegerecht, One in, one out, Kenntnisnahme der OECD-Empfehlungen zur Regulierungspolitik). Bei zwei Maßnahmen wurde mit der Umsetzung noch nicht begonnen, vor allem wegen des Mangels an geeigneten Regelungsvorschlägen am Ende der Wahlperiode. An der Umsetzung von 41 Maßnahmen wird gearbeitet. Einige Maßnahmen werden von den jeweils zuständigen Stellen auch als Daueraufgaben verstanden.

Bei Maßnahmen, die jeweils eine Prüfung oder Umsetzung durch jedes zuständige Bundes- oder Landesministerium erforderlich machen, liegen bislang nur wenige Rückmeldungen vor. Darüber hinaus ist es noch nicht gelungen, zu allen Maßnahmen konkrete Indikatoren für die Erreichung der beschlossenen Ziele sowie Meilensteine und nächste Schritte zwischen den jeweils Beteiligten zu vereinbaren.

Im Einzelnen:

Schnellere und vereinfachte Umsetzung von Förderprogrammen

Die Länder haben für die in den Zeilen 20 bis 27 des Programms enthaltenen Maßnahmen erste Ansätze für eine schnellere und vereinfachte Umsetzung von Förderprogrammen identifiziert. Ein fachlich abgestimmter Beschlussvorschlag zielt darauf, auf der Grundlage einer von den Ländern zu erstellenden ersten Bestandsaufnahme die verfahrensspezifischen Hindernisse in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder und des Bundes sowie unter Einbeziehung der kommunalen Ebene zu analysieren. Das Ergebnis der Analyse könnte auch in Vorschlägen zur Anpassung der relevanten rechtlichen Verfahrensregelungen münden. Ein weiterer Arbeitsstrang zielt darauf, aus einzelnen Ländern auf andere Länder bzw. den Bund übertragbare Ansätze und Verfahren zu identifizieren.

Rechtsvereinfachungen

Das Kapitel „Rechtsvereinfachungen“ beinhaltet insgesamt 17, teils umfassende Maßnahmen in verschiedenen Rechtsgebieten. Erste Ergebnisse sind voraussichtlich noch im Jahr 2021 insbesondere von der Task Force Unternehmensnachfolge sowie zur Novellierung der Musterbauordnung durch die Bauministerkonferenz zu erwarten. Verschiedene Maßnahmen zur Entlastung des Ehrenamtes wurden bereits umgesetzt.

Weitere Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben

Bund und Länder haben bereits zahlreiche Beschlüsse zur Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben gefasst¹ und erforderliche Änderungen der rechtlichen Grundlagen veranlasst². Die Übernahme von Beschleunigungsinstrumenten des Bundesrechts auf Zulassungsverfahren für Landesstraßen oder Radschnellwege wird bereits von einem Teil der Länder geprüft. In Baden-Württemberg wurden die Instrumente der §§ 4 und 17 FStrG z.B. in das Straßengesetz übernommen und traten zum 1. Januar 2021 in Kraft. Darüber hinaus haben die Länder zusätzliche Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben übermittelt, die in einem nächsten Schritt geprüft werden.

Praxisnähe, Rechtsfolgen und internationale Empfehlungen

Das Kapitel zur Praxisnähe der Rechtsetzung und der methodischen Weiterentwicklung der Untersuchung von Rechtsfolgen enthält insgesamt zwölf Maßnahmen. Zumeist erfordern diese Maßnahmen zunächst eine konzeptionelle Schärfung und Prüfung der praktischen Umsetzbarkeit. Der Fokus auf die Bewältigung der Corona-Pandemie erschwert darüber hinaus die Beschäftigung mit diesen Maßnahmen. Ein intensiverer Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern wird dabei grundsätzlich begrüßt.

Bürgerfreundliche Sprache

Bund und Länder sind sich über den Bedarf an einer verständlicheren Kommunikation der Behörden mit ihren Nutzerinnen und Nutzern einig. Dazu gibt es bei Bund, Ländern und Kommunen zahlreiche Beispiele und Handreichungen sowie konkrete Überarbeitungen von Bescheiden und ähnlichen Dokumenten. Die Finanzverwaltung hat sich seit Mitte 2018 der Aufgabe angenommen, ein zwischen Bund und Ländern abgestimmtes Regelwerk („Bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache der Steuerverwaltung“) mit wissenschaftlicher Begleitung zu erarbeiten und auf dieser Grundlage eigene Texte auf Verständlichkeit zu überprüfen und ggf. besser verständlich und adressatengerecht zu fassen. Sie strebt an, ihre Beschäftigten spätestens im Jahr 2022 bundesweit entsprechend zu schulen. Der operative, flächendeckende Start dieser Verständlichkeitsinitiative ist auch für die Finanzverwaltung ein Auftakt für weitere gemeinsame

¹ MPK-Beschlüsse vom 2. Dezember 2020 und vom 17. Juni 2020
Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz vom 9. und 10. November 2017

² Rechtsänderungen, unter anderem:

- Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020 (BGBl I S. 433)
- Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 640)
- Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

konzeptionelle Überlegungen zur systematischen Stärkung von Verständlichkeit von Verwaltungstexten, z.B. in gemeinsam getragenen Formularlaboren.

Voneinander lernen

In insgesamt fünf Projekten stellt das Statistische Bundesamt seine Kompetenzen bei der qualitativen und quantitativen Erhebung von Zufriedenheit, Prozessabläufen und bürokratischen Belastungen zur Verfügung. Ein Projekt zur Ermittlung von Belastungen durch Mehrfachmeldungen in der Tierhaltung und Identifikation von konkreten Verbesserungsmöglichkeiten steht kurz vor dem Abschluss. Die weiteren Projekte befinden sich in der Frühphase und sollen bis spätestens Sommer 2022 abgeschlossen werden.

2. Übersicht Umsetzungsstand und Zieldatum der Maßnahmen

Maßnahme	Rand-ziffer	Art der Maßnahme	Adressat	Status	Abschluss/ umgesetzt durch
Finanzhilfen: Mittelabfluss beschleunigen	20	Umsetzung	Bund und Länder, je einzeln und Kommunen	in Arbeit	Juni 2022
Finanzhilfen: Hindernisse identifizieren	23	General-klausel	Länder, je einzeln und Kommunen	in Arbeit	Juni 2022
Finanzhilfen: Kommunen unterstützen	25	Prüfauftrag	Länder, je einzeln und Kommunen	in Arbeit	Juni 2022
Pauschalen in Projektförderung häufiger nutzen	29	Umsetzung	Bund	in Arbeit	Dezember 2022
Pauschalen in Forschungsförderung intensiver nutzen	30	Umsetzung	Bund	in Arbeit	Dezember 2022
Zuwendungen einheitlich ausgestalten	35	Umsetzung	Bundesressor ts in eigener Zuständigkeit	in Arbeit	Daueraufgabe
Vorschläge der Task Force Unternehmensnachfolge	46	Umsetzung	Bund und Länder	in Arbeit	Dezember 2022
Musterbauordnung novellieren	79	Umsetzung, Regelungs-initiative	Länder, gemeinsam	in Arbeit	
Akten digital führen	92	Umsetzung (Soll)	Bund und Länder, je einzeln	in Arbeit	Dezember 2024 bzw. Daueraufgabe

Maßnahme	Rand- ziffer	Art der Maßnahme	Adressat	Status	Abschluss/ umgesetzt durch
Entgeltbescheinigungs- verordnung umfassend nutzen	98	Prüfauftrag	Länder, je einzeln	in Arbeit	offen
Vereinfachung SGB II- Verfahren prüfen	111	Prüfauftrag	Bund	in Arbeit	WP 20
Bagatellgrenze für Rückforderungen gem. SGB II prüfen	112	Prüfauftrag	Bund	in Arbeit	WP 20
Vereinfachung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbs- minderung nach Kap. 3 und 4 SGB XII prüfen	117	Prüfauftrag	Bund	in Arbeit	Februar 2022
Grundantrag für Reha- und Teilhabeleistungen unterstützen	121	Umsetzung	Bund	in Arbeit	WP 20
Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz bei Bedarf einrichten	130	Umsetzung, Regelungs- initiative	Bund	in Arbeit	Juli 2021
Vereine, Ehrenamt und Engagement stärken	140	General- klausel	Bund und Länder, gemeinsam	in Arbeit	Bund: vorerst abgeschlossen Länder: Daueraufgabe
Freigrenze des § 64 Abs. 3 AO anheben	144	Prüfauftrag (Umsetzung abgeschlos- sen)	Bund	abgeschlo- ssen	Jahressteuerge- setz 2020
Möglichkeiten öffent- licher Beglaubigung erweitern	146	Umsetzung, Regelungs- initiative	Bund und Länder, je einzeln	in Arbeit, teils abge- schlossen	
Pauschalen für Förder- ung gemeinnütziger Vereine besser nutzen	147	Umsetzung	Bund	abgeschlo- ssen	Jahressteuerge- setz 2020
Vereinfachungen im Vereins-/Stiftungsrecht entfristen	150	Prüfauftrag	Bund	in Arbeit	September 2021
Vereinfachungen im Vereins-/Stiftungsrecht ergänzen	152	Prüfauftrag	Bund	in Arbeit	WP 20
Übertragung von Haftungsregelungen für Ehrenamt aus BGB auf andere Bereiche prüfen	154	Prüfauftrag	Bund und Länder, je einzeln	in Arbeit	
Regelmäßig zu zentralen Vorhaben/Zeitplänen und zukünftigen Ent- wicklungen austauschen	161	Umsetzung	Bund und Länder, gemeinsam	noch nicht begonnen	Oktober 2022
weiterer Einsatz für Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben	171	General- klausel	Bund und Länder, gemeinsam	in Arbeit	Oktober 2022

Maßnahme	Rand- ziffer	Art der Maßnahme	Adressat	Status	Abschluss/ umgesetzt durch
Planungs- und Genehmigungsbehörden stärken	184	Umsetzung	Bund, Länder und Kommunen, je einzeln	in Arbeit	Oktober 2022
Bedarf an Fachpersonal ermitteln, Personalgewinnung/-ausstattung zeitnah verbessern	189	Umsetzung	Länder, je einzeln	in Arbeit	teils: Jun 22; teils: Daueraufgabe
Potenziale der Digitalisierung für Beteiligung der Öffentlichkeit prüfen	196	Prüfauftrag	Bund	in Arbeit	Dezember 2022
weitere Rechtsänderungen zu Planungsbeschleunigung (insb. Schiene, ÖPNV) unterstützen	201	General- klausel	Bund und Länder, je einzeln	teils nicht begonnen; teils abgeschlossen	Oktober 2022
Beschleunigungspotenziale im Bereich des Rechtsschutzes prüfen	205	Prüfauftrag	Bund und Länder, gemeinsam	in Arbeit	Juni 2021
Weitere Beschleunigungen für Planungs- und Infrastrukturvorhaben prüfen	208	General- klausel	Bund und Länder, je einzeln	in Arbeit	Oktober 2022
Inkrafttreten möglichst zum 1. eines Quartals vorsehen	214	Umsetzung	Bund und Länder, je einzeln	in Arbeit bzw. noch nicht begonnen	Februar 2022
angemessene Umsetzungsfrist vorsehen	216	Umsetzung	Bund und Länder, je einzeln	in Arbeit bzw. noch nicht begonnen	Februar 2022
Zu Entwürfen Frist zur Stellungnahme grds. nicht kürzer als vier Wochen vorsehen	218	Umsetzung (Regelfall)	Bund	in Arbeit	Oktober 2022
Vollzugspraxis und Tauglichkeit für digitalen Vollzug verstärkt berücksichtigen	225	Umsetzung	Bund	in Arbeit	Daueraufgabe
Erfahrungen Betroffener verstärkt einbeziehen	231	Umsetzung (Soll)	Bund	in Arbeit	Daueraufgabe
temporäre informelle Arbeitsgruppen in der Frühphase (mit Verwaltungspraxis und Sprachberatung) einrichten	232	Umsetzung (Kann)	Bund	in Arbeit	November 2022
Prüfen, inwieweit Probleme und Lösungsansätze für Gesetzentwürfe frühzeitig mit Ländern erörtert werden können	239	Prüfauftrag (jeweils)	Bund	noch nicht begonnen	November 2022

Maßnahme	Rand- ziffer	Art der Maßnahme	Adressat	Status	Abschluss/ umgesetzt durch
Austausch zu und ggfs. Angleichung von Methoden der quantitativen GFA, insb. zu Erfüllungsaufwand	245	Umsetzung (Soll)	Bund und Länder, je einzeln	in Arbeit	März 2023
Fachministerkonferenzen: hoher Stellenwert für Arbeitsprogramm der EU-Kommission	253	Empfehlung	Bund und Länder, gemeinsam	in Arbeit	Juli 2022
Nutzung von Oioo, insb. für Verwaltung, prüfen	265	Prüfauftrag (jeweils)	Länder, je einzeln	in Arbeit, teils abgeschlossen	Oktober 2022
Kenntnisnahme der OECD-Empfehlungen von 2012 als bedeutender internationaler Maßstab zur Kenntnis nehmen	269	Umsetzung	Länder, je einzeln	in Arbeit, teils abgeschlossen	Mai 2022
Teilnahme an OECD-iReg 2023 prüfen	271	Prüfauftrag (jeweils)	Länder, je einzeln	in Arbeit	Mai 2024
Sukzessive im Verwaltungsvollzug prüfen, Bescheide etc. verständlicher zu formulieren	280	Prüfauftrag	Bund und Länder, je einzeln	in Arbeit	Daueraufgabe
gemeinsam getragene Formularlabore einrichten	285	Prüfauftrag	Bund und Länder, gemeinsam	in Arbeit	Juli 2022
Anträge auf Leistungen für Kinder aus einkommenschwachen Familien bündeln	303	Voneinander lernen	StBA	in Arbeit	Oktober 2021
Mehrfachmeldungen Landwirtschaft vereinfachen	310	Voneinander lernen	StBA	in Arbeit	Juni 2021
Bodennutzungs-codes harmonisieren	313	Voneinander lernen	StBA	in Arbeit	April 2022
Digitale Gremienarbeit erleichtern	332	Voneinander lernen	StBA	in Arbeit	Juli 2022
Machbarkeitsstudie Innovationsbarometer	341	Voneinander lernen	StBA	in Arbeit	September 2021

3. Bericht über den Umsetzungsstand des Programms

Das Programm enthält insgesamt 49 Maßnahmen. Zwei Maßnahmen sind komplett umgesetzt, namentlich durch das Jahressteuergesetz 2020. Eine Maßnahme (Jugendarbeitsschutzausschüsse) befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Weitere Maßnahmen sind von einem Teil der zuständigen Länder abschließend umgesetzt worden (Einführung von erweiterten Möglichkeiten der öffentlichen Beglaubigung für das Ehrenamt, Planungsbeschleunigung im Verkehrswegerecht, One in, one out, Kenntnisnahme der OECD-Empfehlungen zur Regulierungspolitik). Bei zwei Maßnahmen wurde mit der Umsetzung noch nicht begonnen, vor allem wegen des Mangels an geeigneten Regelungsinitiativen am Ende der Wahlperiode. An der Umsetzung von 41 Maßnahmen wird gearbeitet. Einige Maßnahmen werden von den jeweils zuständigen Stellen auch als Daueraufgaben verstanden.

Bei Maßnahmen, die jeweils eine Prüfung oder Umsetzung durch jedes zuständige Bundes- oder Landesministerium erforderlich machen, sind nur wenige Rückmeldungen eingegangen. Darüber hinaus ist es noch nicht gelungen, zu allen Maßnahmen konkrete Indikatoren für die Erreichung der beschlossenen Ziele sowie Meilensteine und nächste Schritte zwischen den jeweils Beteiligten zu vereinbaren.

Von den insgesamt 49 Maßnahmen sind 22 Maßnahmen als Umsetzungsaufträge beschlossen worden, wobei es in zahlreichen Fällen eine weitere Konkretisierung der umzusetzenden Maßnahmen als Zwischenschritt erforderlich ist. 16 Maßnahmen sind als Prüfauftrag formuliert, weitere sechs Maßnahmen sind eher allgemein als Generalklausel oder Empfehlung beschlossen worden. Bei fünf der Maßnahmen handelt es sich um Aufträge an das Statistische Bundesamt, im Rahmen von empirischen Projekten ausgewählte Themen näher zu beleuchten.

19 Maßnahmen sind an den Bund adressiert sowie sechs an Bund und Länder gemeinsam. Für die Umsetzung einer Maßnahme (Novelle der Musterbauordnung) sind die Länder gemeinsam ohne Beteiligung des Bundes zuständig. Bei 18 Maßnahmen ist es erforderlich, dass Bundes- und/oder Landesministerien sowie -regierungen jeweils für sich bestimmte Fragen prüfen und entscheiden.

Das Statistische Bundesamt wurde mit der Umsetzung von fünf Maßnahmen beauftragt, um unter der Überschrift „Voneinander Lernen“ empirisch belastbare Entscheidungsgrundlagen zu schaffen. Um den Charakter eines gemeinsamen Bund-Länder-Programms zu betonen, wurde auch bei Themen, die ausschließlich den Bund betreffen, den Ländern angeboten, im Rahmen von „Tandems“ mitzuberaten.

In der folgenden Übersicht wird zunächst jede Maßnahme bei mehrfacher Zuständigkeit zusammenfassend dargestellt und zunächst lediglich als „in Arbeit“, „abgeschlossen“, „noch nicht begonnenen“ klassifiziert. Bei Maßnahmen, die jeweils einzelne Prüfungen durch die zuständigen Stellen (z.B. jedes Land einzeln) erforderlich machen, finden sich in Abschnitt 4 detaillierte Angaben über die vorliegenden Rückmeldungen. Leere Felder bedeuten jeweils, dass keine Rückmeldung erfolgte.

3. I. Schnellere und vereinfachte Umsetzung von Förderprogrammen

Zu den Maßnahmen zur schnellen und vereinfachten Umsetzung von Finanzhilfen des Bundes haben die Länder erste Erkenntnisse zur Umsetzung dieser Maßnahmen des Programms identifiziert. Ein fachlich abgestimmter Beschlussvorschlag zielt darauf, auf der Grundlage einer von den Ländern zu erstellenden ersten Bestandsaufnahme die verfahrensspezifischen Hindernisse in einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Länder und des Bundes sowie unter Einbeziehung der kommunalen Familie zu analysieren. Nach ersten Erkenntnissen beeinträchtigen teilweise fachpolitische Vorgaben für die konkrete Ausgestaltung von Förderprogrammen mitunter die querschnittlichen Ziele des schnellen und einfachen Mittelabflusses. Das Ergebnis könnte in Vorschlägen zur Anpassung der relevanten rechtlichen Verfahrensregelungen münden. Ein weiterer Arbeitsstrang zielt darauf, aus einzelnen Ländern auf andere Länder bzw. den Bund übertragbare Ansätze und Verfahren zu identifizieren.

Maßnahme: Finanzhilfen Mittelabfluss beschleunigen	Geplanter Abschluss: Juni 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bund, Länder, je einzeln ³ , und Kommunen	derzeit Mitwirkende: BMF, Länder unter Feder- führung von HE, Städtetag
Kommentar: Im ersten Schritt sollte aus der Sicht der BReg eine Bestandsaufnahme der Länder vorgelegt werden, die die Verfahren der Durchführung der Finanzhilfen des Bundes auf Seiten der für die Durchführung verantwortlichen Länder in den Blick nehmen müsste. Ggf. vorhandene Ineffizienzen in der Umsetzung einzelner Finanzhilfen müssen ausgebessert werden. Derzeit erfolgt eine entsprechende Bestandsaufnahme in den Ländern. Aus Sicht der Länder bedarf es einer Überarbeitung und Aktualisierung der Grundvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986.		

³ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

Maßnahme: Finanzhilfen Hindernisse identifizieren	Geplanter Abschluss: Juni 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Generalklausel	Adressat(en): Länder, je einzeln ⁴ , und Kommunen	derzeit Mitwirkende: BMF, Länder unter Federführung von HE, Städtetag
<p>Kommentar: Im ersten Schritt sollte aus der Sicht der BReg eine Bestandsaufnahme der Länder vorgelegt werden, die die Verfahren der Durchführung der Finanzhilfen des Bundes auf Seiten der für die Durchführung verantwortlichen Länder in den Blick nehmen müsste. Derzeit erfolgt eine entsprechende Bestandsaufnahme in den Ländern. Aus Sicht der Länder bedarf es einer Überarbeitung und Aktualisierung der Grundvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104a Abs. 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986.</p>		

Maßnahme: Finanzhilfen Kommunen unterstützen	Geplanter Abschluss: Juni 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Länder, je einzeln ⁵ , und Kommunen	derzeit Mitwirkende: BMF, Länder unter Federführung von HE, BE, Städtetag
<p>Kommentar: Einschätzung Senatsverwaltung für Finanzen Berlin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Enge Zeitvorgaben für die Umsetzung von Programmen sowie zu enge Kriterien für die Förderfähigkeit führen für sich und zusammengenommen dazu, dass es sich als schwierig und abstimmungsintensiv erwiesen hat, überhaupt geeignete, förderfähige Maßnahmen zu identifizieren. Der Wunsch des Bundes, möglichst schnell Umsetzungserfolge vorweisen zu können, führt in der Verwaltungspraxis zu Verzögerungen (die wiederum nicht selten – so wie etwa beim KInvFG – zu einer (administrativ aufwändigen) ad hoc Verlängerung der Programme führen). Sobald dann förderfähige Maßnahmen an Hand des Kriterienkataloges gefunden sind, ist auf Grund der nach wie vor hohen Kapazitätsauslastung im Bausektor schwierig, bei auftretenden Verzögerungen die engen Zeitrahmen einzuhalten. • Erforderlich ist hierbei auch, dass den Besonderheiten der Stadtstaaten bereits in der Konzeptionsphase Rechnung getragen wird. So erforderte etwa die Umsetzung des KInvFG II die künstliche Aufteilung der Einheitskommune Berlin in finanzschwache und -starke Einheiten, was den Mittelabfluss verzögerte und ineffizient machte. 		

Maßnahme: Pauschalen in Projektförderung	Geplanter Abschluss: Dezember 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMBF, HH, HE, SH, SL
Kommentar:		

⁴ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

⁵ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

Beispiel SL: Das Saarland hat ein Projekt „Vereinfachung und Verbesserung von Förderverfahren“ durchgeführt und in diesem Zusammenhang festgestellt, dass im Durchschnitt die Vereinfachungsmöglichkeiten bei rd. 2/3 der Fälle nicht genutzt wurden. Dies betraf auch die Anwendung von bereits geltenden Erleichterungen bei der Anwendung von Pauschalen. Im Rahmen dieses Projektes wurden die Fachressorts intensiv auf die Möglichkeiten der Verwaltungsvereinfachung durch die Nutzung von Pauschalen bei der Festlegung von zuwendungsfähigen Ausgaben hingewiesen. Im Abschlussbericht wurden diese Möglichkeiten nochmals explizit beschrieben und entsprechende Vereinfachungen initiiert.

Maßnahme: Pauschalen in Forschungsförderung	Geplanter Abschluss: Dezember 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bund«Adressat»	derzeit Mitwirkende: BMBF, HH
Kommentar:		

Maßnahme: Zuwendungen einheitlich ausgestalten	Geplanter Abschluss: Daueraufgabe	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bundesressorts in eigener Zuständigkeit ⁶	derzeit Mitwirkende: BMZ, AA, BK
Kommentar: BMZ, AA und BK haben Fehlanzeige gemeldet.		

3. II. Rechtsvereinfachungen

Im zweiten Kapitel des Programms für eine leistungsstarke Verwaltung sind insgesamt 17, teils umfassende Maßnahmen in verschiedenen Rechtsgebieten vereinbart. Insbesondere die Task Force Unternehmensnachfolge und die Bauministerkonferenz (Novellierung der Musterbauordnung) werden voraussichtlich noch im Jahr 2021 zu ersten Ergebnissen kommen. Andere Maßnahmen wurden teils als Daueraufgabe gekennzeichnet oder können wegen des bevorstehenden Endes der Wahlperiode des Bundes erst in der kommenden Legislaturperiode bearbeitet bzw. geprüft werden. Dagegen sind bereits verschiedene Maßnahmen zur Entlastung des Ehrenamtes umgesetzt. Zudem gibt es teilweise unterschiedliche Erfahrungen der Länder mit unterschiedlichen Konzepten, z.B. bei der Erweiterung der Befugnis, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen.

⁶ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

Maßnahme: Task Force „Unternehmensnachfolge“	Geplanter Abschluss: Dez. 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bund und Länder	derzeit Mitwirkende: BMF, BMJV, BMWi (FF), BW, BY (Gast), HH, NI, NW, SH, SN, ST
<p>Kommentar: Die Bund-Länder-Task-Force „Unternehmensnachfolge“ hat zwei Sitzungen durchgeführt (1. und 24. März 2021). Dabei wurden bei einer Bestandsaufnahme zunächst die eingereichten Vorschläge aus der Praxis priorisiert; ergänzend fand in der zweiten Sitzung ein intensiver Austausch mit der Praxis statt (Unternehmende mit Nachfolgeerfahrung, Nachfolgemoderatoren und -berater aus den Kammern, ein Notar und verschiedene Fachanwälte). Die Task-Force hat sich folgende Arbeitsprioritäten gesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vereinfachung der Übertragung von Kundendaten bei Einzelunternehmern (DSGVO) - gravierendes Problem, insbesondere bei der Übergabe von Handwerksbetrieben. 2. Vereinfachungen und Stärkung der Rechtssicherheit bezüglich der Unterrichtungsschreiben für übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (nach § 613a BGB). 3. Gesamtrechtsnachfolge im öffentlichen Recht - systematisches Normenscreening, Bündelung fragmentierter Einzelprobleme, zunächst Bundesrecht, z. B. Umwelt- und Sozialversicherungsrecht. <p>Weitere Details zu den Arbeiten der Task-Force finden sich in Anlage 2.</p>		

Maßnahme: Musterbauordnung novellieren	Geplanter Abschluss:	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung, Regelungs- initiative	Adressat(en): Länder, gemeinsam	derzeit Mitwirkende: Bauministerkonferenz, BY: Vorsitz Fachkommission Bauaufsicht
<p>Kommentar: Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht an Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen in Vorbereitung</p>		

Maßnahme: Digitale Aktenführung	Geplanter Abschluss: Dez 2024; Daueraufgabe	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung (Soll)	Adressat(en): Bund und Länder, je einzeln ⁷	derzeit Mitwirkende: BMI, BB, BW, SL, BE, ST, BY, HH, NI
<p>Kommentar: Beim Bund und in zahlreichen Ländern läuft der Rollout der digitalen Akte nach jeweils unterschiedlichen Zeitplänen. In einzelnen Ländern läuft zudem eine Abfrage bei den Kommunalen Spitzenverbänden zu der praktischen Umsetzung in den Kommunen.</p>		

Maßnahme: Anwendung der Entgeltbe- scheinigungs-VO ausweiten	Geplanter Abschluss:	Aktueller Stand: in Arbeit
--	----------------------	-------------------------------

⁷ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Länder, je einzeln ⁸	derzeit Mitwirkende: BB, BW, BY, BE, HH, NI
Kommentar: Länder prüfen, welche Normen der Länder, Kommunen und Selbstverwaltungen die Vorlage von Nachweisen über Einkommen vorsehen. Prüfung teils abgeschlossen.		

Maßnahme: Leistungen nach dem SGB II vereinfachen	Geplanter Abschluss: WP 20	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMAS
Kommentar: Regelungsentwurf für 19. WP konnte bisher nicht konsentiert werden.		

Maßnahme: Bagatellgrenze für Rückforderungen prüfen	Geplanter Abschluss: WP 20	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMAS
Kommentar: Die Einführung einer Bagatellgrenze zur dauerhaften Verwaltungsvereinfachung im SGB II wird geprüft.		

Maßnahme: Vereinfachung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kap. 3 und 4 SGB XII prüfen	Geplanter Abschluss: Februar 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMAS
Kommentar: Der Bundesrat hat zum Teilhabestärkungsgesetzes am 26.3.2021 Stellung genommen und schlägt u.a. die Einfügung eines § 102a SGB XII vor (Bundesrat Drs. 129/21, S. 4). Dieser soll den SGB XII-Trägern die Rückforderung von Geldleistungen erleichtern, die für Zeiträume nach dem Todesmonat der leistungsberechtigten Person zu Unrecht erbracht wurden. Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag. Am 21.04.2021 wurde er in Form eines Änderungsantrags der Regierungsfractionen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Die Prüfung bzgl. weiterer möglicher Vereinfachungen wird kontinuierlich fortgeführt. So besteht seit Jahren ein beständiger und kontinuierlicher Austausch mit allen Ländern zu aufkommenden Fragestellungen im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII. Die Länder regten dabei mehrfach die Angleichung der Verfahrensregelungen zwischen 3. und 4. Kapitel an. Da diese Aufgaben meistens durch dieselbe Behörde ausgeführt werden, ist die Anwendung unterschiedlicher Verfahrensvorschriften fehleranfälliger und zeitintensiver.		

⁸ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

Maßnahme: Grundantrag für Reha- und Teilhabeleistungen unterstützen	Geplanter Abschluss: WP 20	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMAS
Kommentar: Bei dem Vorhaben sind in besonderer Weise verschiedene Grundlagen, Binnenlogiken und Interessen der Reha-Träger zusammenzuführen. Die notwendigen Haushaltsmittel für die Entwicklung eines digitalen Prototyps sowie eines analogen Antragsformulars sollen über BAR-Haushaltsmittel organisiert werden. Weitere Ausdifferenzierung inhaltlicher Elemente eines Grundantrags (bis August 2021)		

Maßnahme: Bildung von Ausschüssen für Jugendarbeitsschutz als Kann-Regelung ausgestalten	Geplanter Abschluss: Juli 2021	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung, Regelungsinitiative	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMAS
Kommentar: Die entsprechende Änderung des JArbSchG befindet sich als Art 2 des Regierungsentwurfs eines „Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes“ derzeit im Gesetzgebungsverfahren, vgl. BRDRs. 240/21, 1. Durchgang Bundesrat am 7. Mai 2021.		

Maßnahme: Vereine, Ehrenamt und Engagement stärken	Geplanter Abschluss: Bund: vorerst abgeschlossen Länder: Daueraufgabe	Aktueller Stand: Bund: vorerst abgeschlossen Länder: Daueraufgabe
Art der Maßnahme: Generalklausel	Adressat(en): Bund und Länder, gemeinsam	derzeit Mitwirkende: BY, BW, ST, BMF
Kommentar: Bund / BMF: <ul style="list-style-type: none"> • Für steuerbegünstigte Körperschaften ist das Gemeinnützigkeitsrecht mit Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2020 am 29. Dezember 2020 entbürokratisiert und vereinfacht worden: Abschaffung Mittelverwendungspflicht für kleine Vereine • Einführung neuer gemeinnütziger Zwecke • Erhöhung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale • Ermöglichung von Kooperationen gemeinnütziger Körperschaften Länder verstehen diese Maßnahme als Daueraufgabe. BY verweist hier z.B. auf seinen Pakt für das Ehrenamt und Zentren für lokales Freiwilligenmanagement. BW hat im November 2020 ein Maßnahmenpaket mit insgesamt 13 Maßnahmen zur Entlastung von Verein und Ehrenamt auf den Weg gebracht.		

Maßnahme: Anhebung der Freigrenze nach § 64 Abs. 3 AO	Geplanter Abschluss:	Aktueller Stand: abgeschlossen
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMF
Kommentar: Umgesetzt durch Jahressteuergesetz 2020 vom 21.12.2020, BGBl. I S. 3096		

Maßnahme: Erweiterung der Möglichkeiten öffentlicher Beglaubigung	Geplanter Abschluss:	Aktueller Stand: in Arbeit, teils abgeschlossen
Art der Maßnahme: Umsetzung (Regelungsinitiative)	Adressat(en): Bund und Länder, je einzeln ⁹	derzeit Mitwirkende: BW, BY, HH, RP
<p>Kommentar: Beispiel RP: Landesgesetz über Beglaubigungsbefugnis vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 597), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2017 (GVBl. S. 74): auch Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister, die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die Verbandsgemeindeverwaltungen und Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, die Stadtverwaltungen der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte sowie die Kreisverwaltungen befugt, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen. Allerdings: haben z.B. ehrenamtlich und lediglich über eine Kommunalwahlperiode hin tätige Stellen teils nur wenig Kenntnisse und Erfahrungen im formell äußerst anspruchsvollen Beglaubigungsrecht. Beispiel BY: Kein Mehrbedarf erkennbar. Beispiel BW: Gute Erfahrungen mit dem Modell der Ratschreiber.</p>		

Maßnahme: pauschale Förderung gemeinnütziger Vereine	Geplanter Abschluss:	Aktueller Stand: abgeschlossen
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMF
<p>Kommentar: Mit JStG 2020 vom 21.12.2020, BGBl. I S. 3096, umgesetzt</p>		

Maßnahme: Vereinfachungen im Vereins- und Stiftungsrecht entfristen	Geplanter Abschluss: September 2021	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMJV
<p>Kommentar: Im Herbst 2021 muss entschieden werden, ob die befristeten Regelungen noch einmal verlängert werden sollten oder ob und in welcher Form sie dauerhaft ins Vereins- und Stiftungsrecht aufgenommen werden.</p>		

Maßnahme: Vereinfachungen im Vereins-/ Stiftungsrecht ergänzen	Geplanter Abschluss: WP 20	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMF, BMJV, SH
<p>Kommentar: Beispiel: Einführung Zuwendungsempfängerregister nach § 60b Abgabenordnung ab dem Jahr 2024. Organisationen mit Sitz in der Europäischen Union und im EWR-Raum können sich in das Zuwendungsempfängerregister aufnehmen lassen, wenn sie Spenden aus Deutschland erhalten. Sie dürfen dann Spendenquittungen nach amtlich vorgeschriebenen Mustern ausstellen. Das erleichtert den Zuwendenden in Deutschland die Nachweisführung bei ihrem Finanzamt über die Zuwendung und deren steuerrechtliche Anerkennung.</p>		

⁹ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

Maßnahme: Haftungsregeln des BGB für Vorstände / Mitglieder von Vereinen auf andere Rechtsgebiete übertragen	Geplanter Abschluss:	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund und Länder, je einzel ¹⁰	derzeit Mitwirkende: BMF, BW, RP
Kommentar: Beispiel Rheinland-Pfalz: mehr Rechts- und Handlungssicherheit für Ehrenamtliche z.B. durch Unfallversicherungsschutz, soweit kein anderer Schutz besteht, Haftpflichtversicherungsschutz für Ehrenamtliche in rechtlich unselbstständigen Trägerstrukturen, Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsschutz für ehrenamtlich tätige Betreuer und Vormünder. Bei einigen Ländern besteht Bedarf, den Prüfauftrag zu konkretisieren.		

Maßnahme: Austausch zu zentralen Vorhaben/Zeitplänen und zukünftigen Entwicklungen	Geplanter Abschluss: Oktober 2022	Aktueller Stand: noch nicht begonnen
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bund und Länder, gemeinsam	derzeit Mitwirkende: BK
Kommentar: Aufgrund der hohen Priorität der Corona-Maßnahmen in der Bund-Länder-Zusammenarbeit wurde mit dieser Maßnahme noch nicht begonnen.		

3. III. Weitere Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben

Bund und Länder haben bereits zahlreiche Beschlüsse zur Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben gefasst¹¹ und erforderliche Änderungen der rechtlichen Grundlagen veranlasst¹². Die Übernahme von Beschleunigungsinstrumenten des Bundesrechts auf Zulassungsverfahren für Landesstraßen oder Radschnellwege wird derzeit von einem Teil der Länder geprüft. Einen Überblick über das Vorgehen einzelner Länder enthält die Anlage. Darüber hinaus haben die Länder zusätzliche Vorschläge zur Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben übermittelt, die in einem nächsten Schritt geprüft werden.

¹⁰ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

¹¹ MPK-Beschlüsse vom 2. Dezember 2020 und vom 17. Juni 2020
Beschlüsse der Verkehrsministerkonferenz vom 9. und 10. November 2017

¹² Rechtsänderungen, unter anderem:

- Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 3. März 2020 (BGBl I S. 433)
- Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 640)
- Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 3.12.2020 (BGBl. I S. 2694)

Maßnahme: Beschleunigung Planungs- u. Infrastrukturvorhaben – Generalklausel	Geplanter Abschluss: Oktober 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Generalklausel	Adressat(en): Bund und Länder gemeinsam	derzeit Mitwirkende: Länder, BMVI
Kommentar: HH hat in Zusammenarbeit mit den Ländern umfangreiche Informationen und Vorschläge eingebracht. Diese sind abschließend mit allen Ländern und dem Bund abzustimmen		

Maßnahme: Stärkung der Planungs- und Genehmigungsbehörden	Geplanter Abschluss: Oktober 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung«Art_des_Auftrags»	Adressat(en): Bund, Länder und Kommunen, je einzeln ¹³	derzeit Mitwirkende: Länder, BMVI
Kommentar: Beispiele aus HH, BY, ST: Personalbedarfe ermitteln; kompetenzorientierte Personalentwicklung; universitäre Ausbildung um verwaltungs- und umweltrechtliche Inhalte ergänzen; Einbeziehung externer Fachleute fördern; Planungshilfen gemeinsam weiterentwickeln. Beispiel BY: Kompetenzteams u. Planungs- u. Umweltrechtsexperten in den Regierungen vorhanden; Projekte zur verstärkten Nutzung der Digitalisierung, z.B. E- Governmentprojekt „Niederschlagswasser Online Wasserrecht (NOW)“ BW: Für die Straßenbauverwaltung wurde ein Planungsleitfaden erstellt sowie mittels der Arbeitsmethodik BIM (Building Information Modeling) die Planung von Vorhaben digitalisiert und vernetzt.		

Maßnahme: Bedarf Fachpersonal ermitteln, Personalgewinnung/-aus- stattung zeitnah verbessern«StichwortMaßna hme»	Geplanter Abschluss: teils: Juni 2022; teils: Daueraufgabe	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Länder, je einzeln	derzeit Mitwirkende: BW, BY, HH, NI, NW, ST, SN, BMVI
Kommentar: Prüfung Vergabe Stipendien, Anwärtersonderzuschläge für Referendare; Belastung durch Haushaltskonsolidierung und ständige Änderungen des Rechtsrahmens; bei den Planungsbehörden v. a. Problem der Personalgewinnung (Ingenieure), Hochschulabsol- venten i.d.R. nicht mit Arbeitsabläufen und Verfahren der Verwaltung vertraut; personelle Unterstützung und damit Beschleunigung der bei den Regierungspräsidien BW im Zusammenhang mit der Planfeststellung für Schienengroßprojekte durchzuführenden Anhörungsverfahren.		

¹³ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

Maßnahme: Fortschritte und Potenziale der Digitalisierung für Beteiligung der Öffentlichkeit	Geplanter Abschluss: Dezember 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMU, BMI, HH, BMVI
Kommentar: Dabei Prüfung folgender Vorschläge berücksichtigen (HH): - Einführung BIM als Regeltechnologie in allen Großprojekten - Mittelfristige Einbindung des Genehmigungsverfahrens in den BIM-Prozess nach Einführung im Planungsbereich - Umsetzung OZG in allen Planungs- und Genehmigungsverfahren		

Maßnahme: Weitere Änderungen zur Planungsbeschleunigung (insbes. Schiene, ÖPNV)	Geplanter Abschluss: Oktober 2022	Aktueller Stand: teils noch nicht begonnen teils abgeschlossen
Art der Maßnahme: Generalklausel	Adressat(en): Bund und Länder, je einzeln	derzeit Mitwirkende: BMVI, Länder
Kommentar: Beispiel ST: Im Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) sind Schienenprojekte für die Braunkohlereviere der Länder BB, NW, SN und ST enthalten, für die eine beschleunigte Umsetzung – durch die Verkürzung von Rechtsschutzmöglichkeiten im Planfeststellungsverfahren – verbindlich festgelegt wurde. „Darüber hinaus regelt das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG) die Möglichkeit, Verkehrswegeinfrastrukturprojekte zur Strukturstärkung (darunter auch Schienenvorhaben) anstelle eines Verwaltungsaktes durch ein Maßnahmengesetz zuzulassen. Beispiel BW: Die Instrumente der §§ 4 und 17 FStrG wurden in das Straßengesetz übernommen und traten zum 1. Januar 2021 in Kraft.		

Maßnahme: Beschleunigungspotentiale im Bereich des Rechtsschutzes	Geplanter Abschluss: Juni 2021	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund und Länder, gemeinsam	derzeit Mitwirkende: BMU, Länder
Kommentar BReg: Der Bund bereitet für den Juni 2021 einen Bericht an den Deutschen Bundestag zum Monitoring der Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes 2017 vor, darin wird auch das aktuelle EuGH-Urteil von Januar 2021 zur materiellen Präklusion bewertet werden.		

Maßnahme: Weitere Beschleunigungen	Geplanter Abschluss: Oktober 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Generalklausel	Adressat(en): Bund und Länder, je einzeln	derzeit Mitwirkende: BMVI, Länder
Kommentar: Länderanregungen: - strategische Grundstücksbevorratung zu Marktpreisen durch BIMA im Vorfeld von Genehmigungsverfahren - Ausgleichszahlungen als gleichwertige Ausgleichsmaßnahme zulassen		

- vorläufige Besitzeinweisung im Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich ermöglichen
- Wissens- und Erfahrungsaustausch der Planungs- und Anhörungsbehörden in der EU fördern
- Beschleunigungsregelungen im Straßenrecht sollen im Zuge weiterer Änderungen der Straßen- und Wegegesetze von Ländern geprüft und ggf. übernommen werden.

3. IV. Praxisnähe, Rechtsfolgen und internationale Empfehlungen

Das Kapitel zur Praxisnähe der Rechtsetzung und der methodischen Weiterentwicklung der Untersuchung von Rechtsfolgen enthält insgesamt zwölf Maßnahmen. Zumeist erfordern diese Maßnahmen zunächst eine konzeptionelle Schärfung und Prüfung der praktischen Umsetzbarkeit. Ein intensiverer Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern wird dabei grundsätzlich begrüßt.

Maßnahme: Inkrafttreten möglichst zum 1. eines Quartals	Geplanter Abschluss: Februar 2022	Aktueller Stand: in Arbeit bzw. noch nicht begonnen
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bund und Länder, je einzeln ¹⁴	derzeit Mitwirkende: BW, RP, TH, NI, HH, NW, BY, RP
Kommentar: In einigen Ländern wurden die Ministerien bereits zur Berücksichtigung aufgerufen, bzw. sind konkrete Umsetzungen in maßgeblichen Geschäftsordnungen/Verwaltungsvorschriften auf dem Weg bzw. geplant (BW, BY, RP). Teils wird auch auf den notwendigen Zusammenhang mit angemessenen Umsetzungsfristen verwiesen und um eine gemeinsame Bearbeitung der in einem Satz beschlossenen Maßnahmen gebeten. Grundsätzlich steht die Umsetzung der Maßnahme unter dem Vorbehalt entgegenstehender Erwägungen. Darüber hinaus gebührt im Vergleich der Maßnahmen aus der Perspektive einzelner Länder der Festlegung angemessener Umsetzungsfristen der Vorrang. BReg wurde auch gebeten, Beispiele für die rechtsförmlich korrekte Formulierungen in Gesetzen und Verordnungen im Hinblick auf das Inkrafttreten zum 1. eines Quartals vorzustellen. So eine Regelung kann von den Ländern, um Einheitlichkeit zu gewährleisten, übernommen werden. Auch Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern wird teils angeregt.		

Maßnahme: angemessene Umsetzungsfrist vorsehen	Geplanter Abschluss: Februar 2022	Aktueller Stand: in Arbeit bzw. noch nicht begonnen
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bund und Länder, je einzeln ¹⁵	derzeit Mitwirkende: BW, RP, BY, HH, NI, TH, NW
Kommentar:		

¹⁴ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

¹⁵ Detailtabelle: siehe Abschnitt 4

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt entgegenstehender Erwägungen. Bspw. BY hat alle Ministerien bereits zur Einhaltung aufgerufen. Maßnahme steht auch im Zusammenhang mit Ziel, Regelungen möglichst zum 1. eines Quartals in Kraft treten zu lassen.

Maßnahme: Frist zur Stellungnahme zu Entwürfen grds. nicht kürzer als vier Wochen vorsehen	Geplanter Abschluss: Oktober 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung (Regelfall)	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: NW, HH, BMI, Städtetag
<p>Kommentar:</p> <p>BMI: Kein dauerhafter Aufwuchs weiterer Berichtspflichten, um Datengrundlage für diese Maßnahme zu schaffen. Denkbar ist eine zeitlich begrenzte Ermittlung von Fristen. Für Fristverkürzungen gibt es die unterschiedlichsten Gründe, ggf. auch eine vorangegangene intensive Beteiligung. Beteiligung kann zur Formulierung besserer Regelungen beitragen und die Akzeptanz einer Regelung erhöhen. Fristverkürzungen kommen daher zur Anwendung, wenn aufgrund von Vorgaben keine andere Möglichkeit gesehen wird.</p> <p>NW, HH, Städtetag: Es wird ausdrücklich begrüßt, eine ausreichende Frist für die Beteiligung der Länder und Kommunen (kommunalen Spitzenverbände) zu den Referentenentwürfen der Bundesregierung vorzusehen. Dazu wird angeregt, § 47 Abs. 1 GGO entsprechend anzupassen. Dabei sollte die vorgesehene Frist von vier Wochen weiter als Mindestfrist zu verstehen sein. Grundsätzlich sollten die Referentenentwürfe den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden so früh wie möglich zugeleitet werden. Dies ist erforderlich, um eine sinnvolle Beteiligung der gerichtlichen Praxis bzw. der Verwaltungspraxis zu Gesetzgebungsvorhaben zu ermöglichen. Die gerichtliche und behördliche Praxis in den Ländern und Gemeinden wird in vielen Fällen am besten auf Auslegungs- oder Umsetzungsprobleme hinweisen können.</p> <p>Ergänzend wird auf den Beschluss der Konferenz der 91. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 26. November 2020 verwiesen, mit dem eine Beteiligung mit ausreichender Frist ausdrücklich eingefordert worden ist.</p>		

Maßnahme: Vollzugspraxis und Tauglichkeit für digitalen Vollzug	Geplanter Abschluss: Daueraufgabe	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BMI, BY, NW
<p>Kommentar:</p> <p>Digitaltauglichkeitscheck beinhaltet Analyse des Bundesrechts und berücksichtigt die Notwendigkeiten des Vollzugs</p>		

Maßnahme: Erfahrungen Betroffener verstärkt einbeziehen	Geplanter Abschluss: Daueraufgabe	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung (Soll)«Art_des_Auftrags»	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BK, BMI
<p>Kommentar:</p> <p>Beteiligung Länder und Kommunen erforderlich. Zunächst Vorbereitung eines Workshops</p>		

Maßnahme: temporäre informelle Arbeitsgruppen in Frühphase von Gesetzentwürfen (mit Verwaltungspraxis und Sprachberatung) einrichten	Geplanter Abschluss: November 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung (Kann)	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BK, BMJV
Kommentar: BReg hat 2020 Pilotprojekt durchgeführt (Gesetzentwurf über die Einrichtung eines Ausländerzentralregisters, AZR). Weitere Vorhaben sind wg. Ablaufs der Wahlperiode aktuell nicht möglich: Realisierung in nächster Wahlperiode		

Maßnahme: Prüfen, inwieweit Probleme und Lösungsansätze für Gesetzentwürfe frühzeitig mit Ländern erörtert werden können	Geplanter Abschluss: November 2022	Aktueller Stand: noch nicht begonnen
Art der Maßnahme: Prüfauftrag (jeweils)	Adressat(en): Bund	derzeit Mitwirkende: BK
Kommentar: BReg hat 2018 (Arbeitsprogramm bessere Rechtsetzung) entsprechende Absicht formuliert. Kriterien, die erlauben, die angestrebte Erörterung festzustellen, existieren bislang nicht. Ermittlung und Darstellung bisheriger Praxis geplant.		

Maßnahme: Austausch zu und ggfs. Angleichung von Methoden der quantitativen Gesetzesfolgenabschätzung, insb. zu Erfüllungsaufwand	Geplanter Abschluss: März 2023	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Umsetzung (Soll)	Adressat(en): Bund und Länder, je einzeln ¹⁶	derzeit Mitwirkende: BB, BW, BY, HH, MV, NI, NW, RP, SN, ST
Kommentar: Beispiel RP: Eine den Bundesnormen vergleichbare Regelung zur Berechnung des Erfüllungsaufwands existiert in RP bislang nicht. Vor der Einführung einer einheitlichen und aufwändigen Berechnungsmethode zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands als Standardkostenmodell in RP müsste im Rahmen einer umfassenden Ressortbeteiligung (insb. mit MdI, FM und MWVLW) das Verhältnis des für die Berechnung des Erfüllungsaufwands entstehenden (Mehr-) Aufwands zu den Vorteilen der Anwendung untersucht werden. Zulieferung an ff. Land (BW) erfolgt; Austausch wurde gestartet.		

Maßnahme: Arbeitsprogramm KOM in Fachministerkonferenzen	Geplanter Abschluss: Juli 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
---	-----------------------------------	-------------------------------

¹⁶ Detailangaben: siehe Abschnitt 4

Art der Maßnahme: Empfehlung	Adressat(en): Bund und Länder, gemeinsam	derzeit Mitwirkende: BK, AA, BMWi, NW
<p>Kommentar: Schreiben an Geschäftsstellen der Fachministerkonferenzen in Vorbereitung. Damit soll</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufmerksamkeit auf die Thematik gelenkt, - auf die Stellungnahme der Bundesregierung zum Arbeitsprogramm und die anschließende Vorstellung im EU-Ausschuss des Bundesrates verwiesen, - explizit auf die in den Anhängen zum Programm ersichtliche Zeitplanung der KOM für europäische Vorhaben aufmerksam gemacht, - die üblichen Verfahrensschritte bzgl. der Erarbeitung des Arbeitsprogramm der KOM für das kommende Jahr erläutert und - der Sachstand zum Umgang mit dem jährlichen Arbeitsprogramm der KOM in den Fachministerkonferenzen (Auswertung, Verteilung, Monitoring, etc.) erfragt werden. 		

Maßnahme: Einführung von One in, one out, insb. mit Blick auf die Belastung der Verwaltung	Geplanter Abschluss: Oktober 2022	Aktueller Stand: in Arbeit, teilweise abgeschlossen
Art der Maßnahme: Prüfung	Adressat(en): Länder, einzeln ¹⁷	derzeit Mitwirkende: BE, BB, BW, BY, HE, HH, NI, NW, RP, SH, ST
<p>Kommentar: Einige Länder hatten bereits vor dem MPK-Beschluss Instrumente zur Aufwandsbegrenzung mit unterschiedlichen Ergebnissen geprüft. So hat BY die Paragrafenbremse eingeführt und BW und RP haben sich Vorgaben / Maßnahmen zur Begrenzung gegeben. Andere Länder hatten solche Verfahren erwogen, sich aber – aus unterschiedlichen Gründen – nicht für deren Einführung entschieden (BB, HE, HH, NI, ST). Einzelne Länder beabsichtigen der Prüfung einen Erfahrungsaustausch voranzustellen, wie er zum Beispiel in der Maßnahme „Angleichung der Methoden für die quantitative Rechtsfolgenabschätzung, insbesondere zur Ermittlung des Erfüllungsaufwands“ angelegt ist. Manche Länder sind noch unentschlossen (SH), bzw. haben noch nicht mit der Prüfung begonnen (BE).</p>		

Maßnahme: Kenntnisnahme der Empfehlungen der OECD als bedeutender internationaler Maßstab	Geplanter Abschluss: Mai 2022	Aktueller Stand: in Arbeit, teilweise abgeschlossen
Art der Maßnahme: Umsetzung	Adressat(en): Länder, je einzeln ¹⁸	derzeit Mitwirkende: BW, BY, HH
<p>Kommentar: Erste Länder haben Empfehlungen aufgegriffen und Landesbehörden auf Empfehlungen der OECD aufmerksam gemacht.</p>		

Maßnahme: Beteiligung der Länder an	Geplanter Abschluss: Mai 2024	Aktueller Stand: in Arbeit
--	----------------------------------	-------------------------------

¹⁷ Detailangaben: siehe Abschnitt 4

¹⁸ Detailangaben: siehe Abschnitt 4

den Erhebungen der OECD zur Regulierungspolitik		
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Länder, je einzeln	derzeit Mitwirkende: BW, BY, HH
Kommentar: Die nächste OECD-Erhebung ist für 2023 terminiert. BK-Amt hat OECD gebeten, eine wenigstens teilweise Übersetzung des iReg-Fragebogens einzuplanen.		

3. V. Bürgerfreundliche Sprache

Bund und Länder sind sich darüber einig, dass Nutzerinnen und Nutzer in ihren Kontakten mit staatlichen Stellen einen Bedarf an verständlicher behördlicher Kommunikation sehen. Dazu gibt es bei Bund, Ländern und Kommunen zahlreiche Beispiele und Handreichungen sowie konkrete Überarbeitungen von Bescheiden und ähnlichen Dokumenten. Allerdings fehlen zumeist fachübergreifende Maßstäbe und Informationen, um Verständlichkeit systematisch in die Behördenkommunikation zu integrieren.

Angesichts dieser Unsicherheiten bedarf auch die Prüfung, auf welchem Weg die Erkenntnisse des Lenkungskreises „Bürgernahe Sprache“ und gemeinsam von Bund und Ländern getragene Formularlabore wirksam zu verständlicheren Formularen und Behördenschreiben beitragen können, besonderer Sorgfalt. Ein Austausch hierzu ist im Sommer 2021 geplant.

Maßnahme: 44 Sukzessive Prüfung, wo im Verwaltungsvollzug Bescheide u.ä. verständlicher formuliert werden können	Geplanter Abschluss: Daueraufgabe	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund und Länder, je einzeln ¹⁹	derzeit Mitwirkende: BW, BY, HH, Bund
Kommentar: Es handelt sich um eine Daueraufgabe, bei der Bund- und Länder je einzeln, aber auch gemeinsam (z.B. koordiniert durch den Lenkungskreis Bürgernahe Sprache) verschiedene Schritte unternehmen. Aktuelle Beispiele: Schulungskonzept für die Finanzverwaltung (4/21), Basisregelwerk "Bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache der Steuerverwaltung" (6/21); Bereitstellung einer Wissensplattform Bürgerfreundliche Sprache in HH mit umfassenden Informationen, Arbeitshilfen und Ansprechpersonen zum Thema (Q1/21). Bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen gelten in HH besondere UX-Standards. Design, Nutzerführung und Text jedes neuen Online-Dienstes werden nach professionellen Regeln erstellt und müssen auf Anhieb verständlich sein. Dazu gibt es Nutzertests und redaktionelle Qualitätskontrollen. Die Standards sind u. a. in einem Content Manual dokumentiert.		

¹⁹ Detailangaben: siehe Abschnitt 4

In BW gibt es für die Plattform service-bw.de eine Art Formularlabor, das die LEIKA-Qualitätskriterien für gute Sprache berücksichtigt und einen eigenen Standard für verständliche Fragen pflegt. Ziel ist, besonders bürgernah zu formulieren. Darüber hinaus hat BW jüngst eine Software eingeführt, die das Formulieren verständlicher Texte unterstützt. Eine Handreichung von NKR BW und Fortbildungen der Führungsakademie zu verständlicher Sprache öffnen das Thema für alle Mitarbeiter*innen der Verwaltung.

Maßnahme: Gemeinsam von Bund und Ländern getragene Formularlabore einrichten (Prüfauftrag)	Geplanter Abschluss: Juli 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Prüfauftrag	Adressat(en): Bund und Länder gemeinsam	derzeit Mitwirkende: BW, HH, Bund
Kommentar: Gemeinsamer konzeptioneller Workshop soll im Sommer 2021 stattfinden		

3. VI. Voneinander lernen

Im Rahmen ausgewählter Praxisprojekte stellt das Statistische Bundesamt seine Kompetenzen bei der qualitativen und quantitativen Erhebung von Zufriedenheit, Prozessabläufen und bürokratischen Belastungen zur Verfügung. Ein Projekt zur Ermittlung von Belastungen durch Mehrfachmeldungen in der Tierhaltung und Identifikation von konkreten Verbesserungsmöglichkeiten steht kurz vor dem Abschluss. Ein weiteres auf den Agrarbereich zielendes Projekt zur Harmonisierung von Bodennutzungs-codes, ein Projekt zu Vereinfachungsmöglichkeiten bei Leistungen für Kinder aus einkommenschwachen Familien sowie ein Projekt zu Vereinfachung der Gremienarbeit durch Einsatz digitaler Mittel befinden sich aktuell in der Konzeptions- und Explorationsphase. Weiterhin führt das StBA eine Machbarkeitsstudie für eine Erhebung zu Innovation in der öffentlichen Verwaltung durch.

Maßnahme: StBA-Projekt zu Anträgen auf Leistungen für Kinder aus einkommenschwachen Familien	Geplanter Abschluss: Oktober 2021	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Voneinander lernen	Adressat(en): StBA	derzeit Mitwirkende:
Kommentar: Ein Großteil der explorativen Gespräche mit der Verwaltung und den Beratungsstellen, welche stellvertretend für die Bürger befragt werden, wurde geführt. Der Steckbrief und zwei Befragungsleitfäden befinden sich in interner Abstimmung, ein weiterer Befragungsleitfaden wird zeitnah fertiggestellt. Anschließend erfolgt bis Mitte Juli die Feldphase.		

Maßnahme: StBA-Projekt zu Mehrfach- meldungen in der Land- wirtschaft	Geplanter Abschluss: Juni 2021	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Voneinander lernen	Adressat(en): StBA	derzeit Mitwirkende: BMEL
Kommentar: Zahlreiche Experten und Landwirte wurden befragt und die Ergebnisse mit dem BMEL gespiegelt. Ein Workshop zu Vereinfachungen beim sog. Rinderpass wurde erfolgreich durchgeführt. Projektabschluss ist bis Juni 2021 geplant.		

Maßnahme: StBA-Projekt zu Bodennutzungs-codes	Geplanter Abschluss: April 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Voneinander lernen	Adressat(en): StBA	derzeit Mitwirkende: StBA-Fachbereich Landwirtschaft, BMEL
Kommentar: Notwendige Projektpartner sind die für die InVeKoS-Datenbank zuständigen Agrarverwaltungstellen der Länder. Diese werden über die Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) InVeKoS am Projekt beteiligt.		

Maßnahme: StBA-Projekt zur Erleichterung von Gremienarbeit durch digitale Mittel	Geplanter Abschluss: Juli 2022	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Voneinander lernen	Adressat(en): StBA	derzeit Mitwirkende:
Kommentar:		

Maßnahme: StBA-Machbarkeitsstudie zu einem „Innovations- barometer“ für die öffentliche Verwaltung	Geplanter Abschluss: September 2021	Aktueller Stand: in Arbeit
Art der Maßnahme: Voneinander lernen	Adressat(en): StBA	derzeit Mitwirkende:
Kommentar:		

3. VII. Umsetzung, Monitoring und Fortführung des Programms

Bundes- und Landesressorts haben zu dem vorliegenden Bericht beigetragen.

Insbesondere bei Maßnahmen, die jeweils eine Prüfung oder Umsetzung durch jedes zuständige Bundes- oder Landesministerium erforderlich machen, sind bislang noch nicht von allen Beteiligten Rückmeldungen eingegangen. Für die Fortführung sollten soweit möglich zu allen geeigneten Maßnahmen Indikatoren für die Erreichung der beschlossenen Ziele sowie Meilensteine und nächste Schritte zwischen den jeweils Beteiligten vereinbart werden.

Außerdem sind interessierte Länder eingeladen, sich ebenfalls am Monitoring der Umsetzung des Programms insgesamt aktiv zu beteiligen.

4. Übersicht der Sachstände zu den Maßnahmen, die in Bund und Ländern jeweils einzeln zu prüfen bzw. bearbeiten sind

Maßnahmen im Kapitel I (Randziffern 20 bis 41)

Die Länder haben unter Federführung von HE am 13. April 2021 einen gemeinsamen Vorschlag zu den Maßnahmen Finanzhilfen (Zeilen 20 bis 27 des Arbeitsprogramms) übersandt.

Maßnahme: Zuwendungen einheitlich ausgestalten

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
BMF		
BMI		
AA	FA	FA
BMWi		
BMJV		
BMAS	FA	FA
BMVg		
BMEL		
BMFSFJ		
BMG		
BMVI		
BMU		
BMBF		
BMZ	FA	FA
BKM		
BK	FA	FA

Maßnahmen Im Kapitel II (Randziffern 46 bis 166)

Maßnahme: Akten digital führen

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
Bund	Dez. 24	in Arbeit
BW	Dez. 24	in Arbeit
BY	Daueraufgabe	in Arbeit
BE	Dez. 24	in Arbeit
BB	Nov. 24	in Arbeit
HB		
HH		abgeschl.
HE		
MV		
NI	Dez. 22	in Arbeit
NW		

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
Bund	Dez. 24	in Arbeit
RP		
SH		
SL	Dez. 22	in Arbeit
SN		
ST		in Arbeit
TH		in Arbeit

Maßnahme: Entgeltbescheinigungsverordnung umfassend nutzen

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
BW		abgeschl.
BY		in Arbeit
BE	Fehlanzeige	
BB		in Arbeit
HB		
HH		in Arbeit
HE		
MV		
NI		abgeschl.
NW		
RP		
SH		
SL		
SN		
ST		
TH		

Maßnahme: Möglichkeiten öffentlicher Beglaubigung erweitern

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
BW		abgeschl.
BY		abgeschl.
BE		
BB		
HB		
HH		in Arbeit
HE		
MV		
NI		
NW		
RP		abgeschl.

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
SH		
SL		
SN		
ST		
TH		nicht beg.

Maßnahme: Pauschalen für Förderung gemeinnütziger Vereine besser nutzen

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
BMF	abgeschl.	abgeschl.
BMI		
AA	FA	abgeschl.
BMWi		
BMJV		
BMAS	FA	FA
BMVg		
BMEL		
BMFSFJ		
BMG		
BMVI		
BMU		
BMBF		
BMZ	FA	abgeschl.
BKM		
BK	FA	abgeschl.

Maßnahme: Übertragung von Haftungsregelungen für Ehrenamt aus BGB auf andere Bereiche prüfen

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
Bund	offen	in Arbeit
BW		in Arbeit
BY		nicht beg.
BE		
BB		
HB		
HH		
HE		
MV		
NI		
NW		
RP		in Arbeit
SH		
SL		
SN		
ST		
TH		nicht beg.

Maßnahmen im Kapitel III (Randziffern 171 bis 209)

Die Länder haben unter Federführung von HH am 13. April 2021 eine Stellungnahme übermittelt. (Auszüge: siehe Anlage 1, Übersicht zur Umsetzung der Beschlüsse im Kapitel III des gemeinsamen Programms von Bund und Ländern vom 2. Dezember 2020 in der Praxis der Länder)

Maßnahme: Inkrafttreten möglichst zum 1. eines Quartals vorsehen

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
Bund	Mai 22	in Arbeit
BW		in Arbeit
BY	Daueraufgabe	in Arbeit
BE		
BB		
HB		
HH	Dez. 21	in Arbeit
HE		
MV		
NI		nicht beg.
NW		in Arbeit
RP	Feb. 22	nicht beg.
SH		
SL		
SN		
ST		
TH		nicht beg.

Maßnahme: Angemessene Umsetzungsfristen vorsehen

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
Bund	Nov. 22	in Arbeit
BW		in Arbeit
BY	Daueraufgabe	in Arbeit
BE		
BB	Daueraufgabe	abgeschl.
HB		
HH	Dez. 21	in Arbeit
HE		
MV		
NI		nicht beg.
NW		
RP	Feb. 22	nicht beg.
SH		
SL		
SN		
ST		

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
Bund	Nov. 22	in Arbeit
TH		nicht beg.

Maßnahme: Austausch zu und ggfs. Angleichung von Methoden der quantitativen Gesetzesfolgenabschätzung (GFA), insb. zu Erfüllungsaufwand

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
Bund	März 23	in Arbeit
BW	Nov. 22	in Arbeit
BY		in Arbeit
BE		in Arbeit
BB		in Arbeit
HB		
HH	Nov. 22	in Arbeit
HE		
MV	März 23	in Arbeit
NI		
NW		
RP		in Arbeit
SH		
SL		
SN		
ST	Nov. 2022	in Arbeit
TH		nicht beg.

Maßnahme: Nutzung von One in, one out insbesondere für die Verwaltung prüfen

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
BW		in Arbeit
BY		abgeschl.
BE	Okt. 22	in Arbeit
BB		vorerst abgeschlossen
HB		
HH		abgeschl.
HE		in Arbeit
MV		
NI		abgeschl.
NW		in Arbeit
RP		abgeschl.
SH		in Arbeit
SL		
SN		
ST		abgeschl.
TH		nicht beg.

Maßnahme: Kenntnisnahme der OECD-Empfehlungen von 2012 als bedeutender internationaler Maßstab zur Kenntnis nehmen

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
BW		abgeschl.
BY		abgeschl.
BE		
BB		
HB		
HH		abgeschl.
HE		
MV		
NI		abgeschl.
NW		
RP		
SH		
SL		
SN		
ST		
TH		in Arbeit

Maßnahme: Teilnahme an OECD-Erhebung iReg prüfen

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
BW	Mai 24	in Arbeit
BY	Mai 24	in Arbeit
BE		
BB		
HB		
HH	Mai 24	in Arbeit
HE		
MV		
NI	Mai 24	in Arbeit
NW		
RP	Mai 24	in Arbeit
SH		
SL		
SN		
ST		
TH	Mai 24	in Arbeit

**Maßnahme: Sukzessive im
Verwaltungsvollzug prüfen, Bescheide etc.
verständlicher formulieren**

	Geplanter Abschluss	Aktueller Stand
Bund	Daueraufgabe	in Arbeit
BW	Daueraufgabe	in Arbeit
BY	Daueraufgabe	in Arbeit
BE	Daueraufgabe	in Arbeit
BB		
HB		
HH	Daueraufgabe	in Arbeit
HE		
MV		
NI		
NW	Daueraufgabe	in Arbeit
RP	Daueraufgabe	in Arbeit
SH		
SL		
SN		
ST	Daueraufgabe	in Arbeit
TH	Daueraufgabe	in Arbeit

Anlage 1

Übersicht zur Umsetzung der Beschlüsse im Kapitel III des gemeinsamen Programms von Bund und Ländern vom 2. Dezember 2020 in der Praxis der Länder:

1) Stärkung der Planungs- und Genehmigungsbehörden

Auf **Bundesebene** hat es zahlreiche Schritte zur Kompetenzbündelung gegeben:

- Die Funktionen von eisenbahnrechtlicher Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde wurden im Eisenbahnbundesamt konzentriert.
- Die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung führte zu einer weitgehenden Konzentration der Planfeststellung für den Bereich der Bundesautobahnen beim neugegründeten Fernstraßenbundesamt.
- Das Netzausbaugesetz hat mit der Verfahrenskonzentration bei der Bundesnetzagentur eine Kompetenzbündelung erreicht.

Für die **Landesbehörden** sind gleichzeitig allerdings durch die Abschaffung der Auftragsverwaltung für die Bundesautobahnen Verwerfungen, negative Synergieeffekte, Personal- und Kompetenzverluste eingetreten. Die Bündelung der reduzierten Kräfte stellt alle Länder vor größere Herausforderungen, insbesondere wegen des zusätzlich aufgetretenen Konkurrenzdrucks bei der Personalgewinnung vor allem im ingenieurtechnischen Bereich.

- Ziel für die Länder, die auch die Planfeststellungsverfahren für die Bundesautobahnen abgegeben haben, bleibt es, die verbleibenden Aufgaben der Planfeststellung zu konzentrieren und Fachkompetenzen zu bündeln. Dabei kann erwogen werden, die Kompetenzen zur Abwicklung von Planfeststellungsverfahren und von förmlichen Verwaltungsverfahren im Bereich der Anlagenzulassung zu bündeln.
- Zu Veränderungsbedarfen in der Aufbau-/Ablauforganisation und zu quantitativen und qualitativen Personalbedarfen von Planungs- und Genehmigungsbehörden hat eine Evaluierungskommission im Freistaat **Sachsen** im Jahr 2019 einen umfassenden Bericht²⁰ vorgelegt. Darin werden als Maßstab einer die Planungs- und Genehmigungsbehörden

²⁰ Download des Ergebnisberichtes der Kommission zur Evaluation von Planungs- und Genehmigungsverfahren unter <https://medienservice.sachsen.de/medien/medienobjekte/121928/download>

stärkenden Personalausstattung Kriterien definiert. Demnach ist eine so ausreichende Personalausstattung vorzuhalten, dass

- eine effektive und effiziente Aufgabenteilung zwischen beauftragten Dritten und der Verwaltung sichergestellt ist,
 - eine Spezialisierung durch Benennung von Fachverantwortlichen möglich wird,
 - eine Bildung von Planungsgruppen für wichtige Großprojekte erfolgen kann und
 - eine adäquate Eigenplanungsquote im unteren zweistelligen Prozentbereich erreicht wird.
- Aus Sicht der Kommission sollte die Erhöhung der in **Sachsen** „kaum mehr messbaren Eigenplanungsquote“ beispielsweise in den vom Ausstieg aus der Braunkohle betroffenen Regionen erfolgen.
 - Im Zusammenhang mit der Gewinnung und Bindung von Fachkräften äußert die sächsische Kommission zudem Zweifel, ob die derzeit möglichen Entgeltgruppen eine im Fremdvergleich attraktive Bezahlung darstellen.
 - **Rheinland-Pfalz** ist auch weiterhin bestrebt, seine personellen Kapazitäten im Bereich der Verkehrswegeplanung zu erhöhen. So hat das Land seit 2016 ca. 115 Stellen im Ingenieurbereich beim Landesbetrieb für Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM) geschaffen. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung setzt es diese aktive Einstellungspolitik fort, um den Planungsvorrat zu erhöhen.

- **Hessen**

Bei der Straßenbaubehörde Hessen Mobil wurden Planungskapazitäten personell verstärkt. Darüber hinaus wurden organisatorische Veränderungen vorgenommen mit dem Ziel, Planungen zu beschleunigen. Für bestimmte Großprojekte wurden eigene Organisationseinheiten (Dezernate) gebildet, in denen die Bündelung von Fachkompetenzen aus Planung und Bau dazu beitragen soll, Planungen effektiver zu gestalten. Für Maßnahmen zur Brückenerneuerung und -erhaltung wurde ebenfalls eine eigene Organisationseinheit (Dezernat) aufgebaut, um den enormen Herausforderungen bei der Funktionserhaltung zahlreicher Talbrücken im hessischen Bundesfernstraßennetz zu begegnen. Ferner wurde eine „Steuerungsgruppe Radverkehr“ gegründet, die sämtliche konzeptionellen und strukturellen Aufgaben im Radverkehr bündeln und Grundlagen für effektives Planen und bauliche Umsetzungen im Radwegenetz liefern soll.

2) **Transparenz und Bürgernähe**

- Die großen Vorhabenträger des Bundes (**DB AG und Autobahn GmbH mit DEGES GmbH**) haben ihre eigene Planungsleistung deutlich professionalisiert und eine transparente, bürgernahe und digitale Vorgehensweise bei der Planung vorangetrieben.

- Auch auf der Ebene der **Länder** und der **kommunalen** Baulastträger und Verkehrsunternehmen haben sich deutliche Verbesserungen im Bereich der Bürgernähe und der qualifizierten, digitalisierten Planung ergeben. Die Durchführung früher Öffentlichkeitsbeteiligungen bei bedeutsamen Vorhaben ist mittlerweile bundesweit die Regel und nicht mehr die Ausnahme. Folgende Verfahren sind Standardanwendungen geworden:
 - Gemeinderatssitzungen / Bürgerversammlung,
 - Aktive Pressearbeit,
 - Informationen vor Ort,
 - Runde Tische mit Interessensvertretern,
 - Planungswerkstätten,
 - Stellungnahmeverfahren (vor formaler Beteiligung),
 - Lenkungsverfahren,
 - Planungsdialoge,
 - Dialogforen,
 - Onlinekonferenzen

-

3) **Digitalisierung**

An der **Digitalisierung der Planung** wird auf mehreren Ebenen gearbeitet.

Den umfassendsten Ansatz verfolgt das **Building Information Modeling (BIM)**. Building Information Modeling bezeichnet eine kooperative Arbeitsmethodik, mit der auf der Grundlage digitaler Modelle eines Bauwerks die für seinen Lebenszyklus relevanten Informationen und Daten konsistent erfasst, verwaltet und in einer transparenten Kommunikation zwischen den Beteiligten ausgetauscht oder für die weitere Bearbeitung übergeben werden. Die Einführung dieser hocheffizienten Methode stellt komplexe Herausforderungen. Für den Bereich der Bundesfernstraßen erarbeitet das BMVI unter

Beteiligung verschiedener Akteure derzeit den BIM-Masterplan Bundesfernstraßen. Parallel dazu werden in Kooperation zwischen **BIM Deutschland** und **BIM Hamburg** Anwendungs- und Ausführungsempfehlungen entwickelt. Die **DB Netz** verfolgt ebenso wie die **Autobahn GmbH** mit der **DEGES** sowie einzelner Länder eine BIM-Strategie.

Die **bayerische Staatsbauverwaltung** arbeitet an einer umfassenden Einführung des Building Information Modeling (BIM) und der zugehörigen Bereitstellung einer gemeinsamen Datenumgebung (Common Data Environment – CDE) als zentraler Informationsplattform. Der bayerische Stufenplan ist dabei so angelegt, dass die bayerische Staatsbauverwaltung die Umsetzung der flächendeckenden Implementierung der BIM-Methodik zügig vorantreibt. Ab 2023 beginnt die sukzessive Umstellung auf den Regelbetrieb. In Baden-Württemberg kommt BIM bereits zum Einsatz.

Die Digitalisierung der Bürgerbeteiligungsverfahren erfolgt davon unabhängig im Rahmen der OZG-Strategie des Bundes und der Länder. Die Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsprozessen ist Teil der OZG-Leistung „Beteiligungsverfahren nach dem BauGB, dem ROG und in der Planfeststellung“ und wird im Rahmen des OZG-Umsetzungsprojektes Beteiligung und Information als Einer für Alle-Lösung (EfA) umgesetzt. Neben den Beteiligungsverfahren nach BauGB und Raumordnungsgesetz werden auch die Beteiligungen im Rahmen der Planfeststellung nach dem VwVfG Gegenstand des OZG-Projektes.

HH hat hierbei die Federführung vom themenfeldführenden Bundesland Mecklenburg-Vorpommern übernommen und strebt eine Umsetzung bis Ende 2022 an. Ziel ist eine Beteiligungsplattform zur Verfügung zu stellen, die von allen Bundesländern und Kommunen nach dem EfA-Prinzip nachgenutzt werden kann, so dass es einen zentralen Einstiegspunkt für die Öffentlichkeit zu allen Beteiligungsverfahren gibt. Bestehende Verfahren und Systeme sollen über standardisierte Schnittstellen angebunden werden.

In **Rheinland-Pfalz** erfolgen Projekte zur Digitalisierung der Verwaltung im Verkehrsbereich zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in den OZG-Themenfeldern „Mobilität und Reisen“, „Bauen und Wohnen“ sowie „Unternehmensführung und -entwicklung“ in Kooperation mit Bund, Ländern und Kommunen.

Der aktuelle angestrebte Projektverlauf sieht folgende Meilensteine vor:

1. Meilenstein: Abschluss der Konzeptionsphase bis 30.04.2021
2. Meilenstein: Umsetzung einer Referenzimplementierung bis 28.02.2022
3. Meilenstein: Rollout in weitere Länder (EfA-Lösung) bis 31.08.2022.

Anlage 2:

Bericht der Bund-Länder-Task-Force „Unternehmensnachfolge“ des Gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung

1. Zusammenfassung

Zur Umsetzung von Punkt II. a) „Unternehmensnachfolge“ des MPK-Beschlusses zum Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung vom 2. Dezember 2020 wurde zunächst eine Bund-Länder-Task-Force unter Federführung des BMWi aufgebaut. Der Task-Force gehören Vertreterinnen und Vertreter aus drei Bundesressorts und elf Institutionen aus Bundesländern an.

Die Task-Force hat bislang zweimal digital getagt, um - entsprechend dem Auftrag des MPK-Beschlusses - die **Bestandsaufnahme zu regulatorischen Rahmenbedingungen** von Unternehmensübergaben und -nachfolgen zu erarbeiten. Dafür wurden rund **40 Rechtsvereinfachungsvorschläge** aus der Praxis gesammelt und ein Erfahrungsaustausch mit elf Expertinnen und Experten aus der Praxis durchgeführt.

Darauf aufbauend hat die Task-Force **prioritäre Arbeitsbereiche** zur kurzfristigen Bearbeitung identifiziert. Hierzu zählen die datenschutzrechtliche Bewertung der **Übertragung von Kundendaten bei Einzelunternehmern** auf Basis der DSGVO und die Stärkung der Rechtssicherheit in Bezug auf **Unterrichtungsschreiben für übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** nach § 613a BGB. Weitere Themen sollen mittelfristig im Kontext einer Betrachtung der Gesamtrechtsnachfolge im öffentlichen Recht behandelt werden.

2. Einsetzung Bund-Länder-Task-Force „Unternehmensnachfolge“

Programmpunkt II. a) des am 2. Dezember 2020 von der Ministerpräsidentenkonferenz beschlossenen Gemeinsamen Programms von Bund und Ländern für eine leistungsstarke, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung sieht die Einsetzung einer Bund-Länder-Task-Force zur Erarbeitung von Handlungsempfehlungen für regulatorische Vereinfachungen im Bereich Unternehmensnachfolgen vor.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Federführung für die Task-Force. Mit Unterstützung des Bundeskanzleramtes wurden sowohl die Bundesressorts als auch die Staatskanzleien der Länder zwecks Mitwirkung in der Task-Force angesprochen.

Mit Stand vom 26. April 2021 setzt sich die Task-Force „Unternehmensnachfolge“ aus Vertreterinnen und Vertretern der folgenden Bundesressorts und Länderinstitutionen zusammen:

Auf Bundesebene:

BMF, BMJV und BMWi (BMI hat themenspezifische Mitarbeit zugesagt)

Auf Länderebene:

Baden-	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-
Württemberg	Württemberg
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
Hamburg	Behörde für Wirtschaft und Innovation Hamburg; Finanzbehörde Hamburg
Niedersachsen	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
Nordrhein-	Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen;
Westfalen	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Sachsen	Sächsische Staatskanzlei
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt
Schleswig-	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Holstein	Tourismus des Landes Schleswig-Holstein; Staatskanzlei Schleswig-Holstein

3. Bestandsaufnahme zu regulatorischen Rahmenbedingungen von Unternehmensübergaben bzw. Unternehmensnachfolgen

Die Task-Force hat bislang zweimal digital getagt, um - entsprechend dem Auftrag des MPK-Beschlusses - eine Bestandsaufnahme zu regulatorischen Rahmenbedingungen von Unternehmensübergaben und -nachfolgen vorzunehmen.

Zunächst wurde ein Formblatt zur Sammlung von Hürden und Vereinfachungsvorschlägen bei Unternehmensnachfolgen durch das BMWi vorbereitet, welches durch die Mitglieder der Task-Force über ihre Netzwerke breit gestreut wurde, beispielsweise über den Bund-Länder-Kommunen-Verteiler für bessere Rechtssetzung des Bundeskanzleramtes, den Bund-Länder-Ausschuss Mittelstand des BMWi und die rund 30 Modellprojekte der BMWi-Initiative „Unternehmensnachfolge – aus der Praxis für die Praxis“.

Im Ergebnis wurden rund **40 Rechtsvereinfachungsvorschläge** gesammelt und tabellarisch erfasst. Die Vorschläge wurden eingereicht von Unternehmen, Kammern, Verbänden und Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Thematisch lassen sich die Einreichungen den folgenden Themenbereichen zuordnen:

- Meistergründungsprämie für Handwerksbetriebe
- Bau
- Arbeitnehmeransprüche
- DSGVO
- Ausschüttungsverbot bei KfW-Soforthilfeprogramm
- Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge
- Brandschutz
- Gewerbe genehmigung
- Erbschaftsteuer, insbes. auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Bei der ersten Sitzung der Bund-Länder-Task Force „Unternehmensnachfolge“ am 1. März 2021 fand u. a. ein erster Austausch bezüglich der bereits eingegangenen Rechtsvereinfachungsvorschläge statt. Die Mitglieder der Task-Force wurden gebeten, im Nachgang Personen vorzuschlagen, die praktische Erfahrungen mit Unternehmensnachfolgen vorweisen können und bereit sind, darüber zu berichten.

Die zweite Task-Force-Sitzung am 24. März 2021 hatte als Schwerpunkt den Erfahrungsaustausch mit der Praxis. In diesem Rahmen berichteten elf Praktikerinnen und Praktiker von ihren Erfahrungen und regulatorischen Herausforderungen bei Unternehmensnachfolgen. Dabei kamen Unternehmerinnen und Unternehmer, Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren sowie weitere Beratende aus den Kammern, ein Notar und verschiedene Fachanwälte zu Wort. Diese lieferten weiteren hilfreichen Input für die Identifizierung prioritärer Arbeitsbereiche. Der Input bestätigte

die übermittelten Vereinfachungsvorschläge aus der Bestandsaufnahme, insbesondere in Bezug auf die Themen Übertragung von Kundendaten bei Einzelunternehmern auf Basis der DSGVO sowie Unterrichtungsschreiben für übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach § 613a BGB sowie Verschonungsregeln bei Erbschaft- und Schenkungsteuer, insbes. auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie. Hinsichtlich des letzten Punkts „Verschonungsregeln bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, insbes. auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie“ stellte das BMF klar, dass die eingereichten Vorschläge steuerpolitische Forderungen darstellen. Das Thema ist eine Grundsatzfrage und deshalb mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern. Darüber hinaus zeigte der Input aus der Praxis die Komplexität und die asymmetrischen Interessenlagen bei Nachfolgen je nach dem gewählten Unternehmensübertragungsmodell (Share- oder Asset-Deal) sowie die vielfältigen Fragestellungen bezüglich (öffentlich-rechtlicher) Genehmigungen im Kontext der Übergabe.

4. Identifikation prioritärer Arbeitsbereiche und nächste Schritte

Darauf aufbauend hat die Task-Force **prioritäre Arbeitsbereiche** zur kurzfristigen Bearbeitung identifiziert. Hierzu zählen die datenschutzrechtliche Bewertung der **Übertragung von Kundendaten bei Einzelunternehmern** auf Basis der DSGVO und die Stärkung der Rechtssicherheit in Bezug auf **Unterrichtungsschreiben für übernommene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer** nach § 613a BGB.

Bei der Übergabe von Personengesellschaften gehen - anders als bei Kapitalgesellschaften - beim Unternehmensverkauf die Kundendaten nicht automatisch auf die übernehmende Person über. Laut den Rückmeldungen aus der Praxis erzeugt dies im Übergabeprozess erhebliche Unsicherheiten, insbesondere im Handwerk, da in diesem Bereich der bestehende Kundenstamm einer der Hauptwerte eines Betriebes ist. Hinzu kommt, dass (trotz des Beschlusses der Datenschutzkonferenz zum „Asset Deal“ vom 24.05.2019) auch bezüglich des anzuwendenden Verfahrens in der Praxis rechtliche Unsicherheiten bestehen, weil nach vorliegenden Informationen die Positionen der Datenschutzbehörden teilweise uneinheitlich seien und die Thematik gerichtlich nicht abschließend geklärt wurde.

Bei Unterrichtungsschreiben an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Betriebsübergang auf Basis von § 613a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ergibt sich erhebliche Rechtsunsicherheit durch die hohen Anforderungen, die das Gesetz und die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an ein wirksames Unterrichtungsschreiben

stellen. Aufgrund der Vielzahl an unbestimmten Rechtsbegriffen besteht für beteiligte Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich ein nur schwierig beherrschbares Risiko. Dieses wird dadurch verstärkt, dass die Erklärungsfrist für Widerspruch von Arbeitnehmerseite gemäß § 613a Abs. 6 BGB nach gängiger Auslegung erst ab Zugang vollständiger, inhaltlich richtiger und formgerechter Unterrichtung beginnt, da wegen etwaiger Fehler in der Information auf unbestimmte Zeit mit einem Widerspruch gerechnet werden muss.

In beiden priorisierten Arbeitsfeldern soll zeitnah eine fachliche Prüfung durch die jeweils zuständigen Stellen eingeleitet werden. Dabei sollen auch und insbesondere Lösungsansätze aus der gerichtlichen sowie der unternehmerischen Praxis berücksichtigt werden.

Weitere Themen sollen mittelfristig im Kontext einer Betrachtung der Gesamtrechtsnachfolge im öffentlichen Recht behandelt werden.